



VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

EINGEGANGEN  
Anwaltskanzlei  
30. März 2007  
Kohlmeier-Kaiser, Wieser,  
Ehrmann, Biermann, Aubele

In der Verwaltungsrechtssache



- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Vera Kohlmeyer-Kaiser u. Koll.,  
Bahnhofstraße 24-28, 73430 Aalen, Az: [REDACTED]

gegen

Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart - Bezirksstelle für Asyl -,  
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, Az: 16B-1362/Jt-419085

- Antragsgegner -  
- Beschwerdeführer -

wegen Aussetzung der Abschiebung  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat der 13. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den  
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Jacob, den Richter am  
Verwaltungsgerichtshof Dr. Heckel und den Richter am Verwaltungsgericht  
Paur

am 22. März 2007

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 12. Dezember 2006 - 6 K 4464/06 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,-- EUR festgesetzt.

### Gründe

Die zulässige, insbesondere fristgerecht eingelegte (§ 147 Abs. 1 VwGO) und den formellen Erfordernissen des § 146 Abs. 4 Satz 1 bis 3 VwGO entsprechende Beschwerde kann sachlich keinen Erfolg haben; die dargelegten Beschwerdegründe, auf deren Prüfung der Senat beschränkt ist (siehe § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), ergeben nicht, dass der von dem Antragsgegner angefochtene Beschluss des Verwaltungsgerichts als rechtsfehlerhaft abzuändern wäre.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO entschieden, der Antragsgegner werde verpflichtet, „die Abschiebung des Antragstellers vorläufig auszusetzen“; der Antragsteller - ein georgischer Staatsangehöriger - hatte beantragt, dem Antragsgegner zu untersagen, ihn bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abzuschieben. Zur Begründung hatte der Antragsteller vorgetragen, er solle noch am Tag der Antragstellung abgeschoben werden. Dies sei rechtswidrig, da er Vater einer am 2006 geborenen Tochter sei. Die Mutter des Kindes sei seine Lebensgefährtin; sie sei gleichfalls georgische Staatsangehörige. Sie sei im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. Die Vaterschaft habe er am 26.4.2006 anerkannt; zusammen mit der Mutter übe er das Sorgerecht aus. Wegen der engen Beziehung zu dem Kind und der angestrebten familiären Lebensgemeinschaft sei eine auf seinem negativ abgeschlossenen Asylverfahren beruhende Abschiebung (Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 26.10.2005) fehlerhaft, da insofern ein inlandsbezogenes rechtliches Ausreisehindernis vorliege. Er habe am 12.12.2006 einen Aufenthaltserlaubnisantrag gestellt, über den noch nicht entschieden worden sei. Dem Antrag

waren jeweils in Kopie die Vaterschaftsanerkennung, eine Sorgeerklärung nach § 1626a BGB, der Aufenthaltserlaubnisantrag und eine Erklärung der Kindesmutter sowie dritter Personen (Nachbarn, Freund der Familie) über die Erziehungs- und Sorgebeiträge des Antragstellers für das Kind beigelegt.

Der für den Antragsteller positive Beschluss des Verwaltungsgerichts wird damit begründet, es erscheine offen, ob die familiären Bindungen des Antragstellers im Bundesgebiet die Ausländerbehörde zu einer Aufenthaltserlaubnis verpflichteten; jedenfalls habe der Antragsteller glaubhaft gemacht, dass er die angestrebte familiäre Lebensgemeinschaft mit seinem Kind im Rahmen des derzeit Möglichen bereits jetzt lebe und dass er und die Mutter des Kindes eine Lebensgemeinschaft aufnehmen wollten. Aufgrund der Niederlassungserlaubnis für die Kindesmutter sei dieser und dem Kind ein Umzug nach Georgien nicht zumutbar.

Im Beschwerdeverfahren trägt der Antragsgegner vor, es entziehe sich seiner Kenntnis, ob die vom Gericht angenommene Beistandsgemeinschaft tatsächlich bestehe; jedenfalls habe der Antragsteller, der in Aalen lebe, nur ein einziges Mal einen Umverteilungsantrag nach ..... (Wohnort seiner Freundin und der Tochter) gestellt. Dieser sei Ende März 2006 abgelehnt worden, weil die Vaterschaft nicht nachgewiesen worden sei. Selbst wenn eine Beistandsgemeinschaft bestehe, könne der Antragsteller hieraus kein Aufenthaltsrecht ableiten; auch die Kindesmutter und das Kind seien georgische Staatsangehörige, und es sei beiden zumutbar, die familiäre Lebensgemeinschaft im Heimatland zu führen. Anders als in Georgien hätten weder der Antragsteller noch die Kindesmutter im Bundesgebiet familiäre Verbindungen, und das Kind sei auch noch nicht soweit entwickelt, dass es seine Umgebung bewusst wahrnehme. Mindestens habe es aus diesem Grund noch keine derart gefestigte Bindung zum Vater, dass dieser nicht abgeschoben werden dürfe. Die Eheschließung stehe außerdem nicht unmittelbar bevor. Im übrigen sei der Tenor des angefochtenen Beschlusses unbestimmt, da das Verwaltungsgericht dazu verpflichtet habe, vorläufig die Abschiebung auszusetzen. Es sei damit über den Antrag des Antragstellers hinausgegangen. Es sei unklar, zu welchem Zeitpunkt eine Abschiebung wieder möglich sei, so dass hilfsweise

beantragt werde, zumindest den Tenor in Verbindung mit einer zeitlichen und sachlich auflösenden Bedingung dahingehend zu ändern, dass die Abschiebung lediglich vorläufig bis zur bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auszusetzen sei.

Der Antragsteller ist dem Antrag entgegengetreten; er verteidigt den Beschluss des Verwaltungsgerichts.

Die Beschwerde des Antragsgegners kann mit den in ihr erhobenen Angriffen (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) sachlich keinen Erfolg haben.

Was zunächst die Frage der inhaltlichen Bestimmtheit des angefochtenen Beschlusses (Dauer des Abschiebungsverbots) bzw. die von dem Antragsgegner gerügte Überschreitung des im erstinstanzlichen Verfahren gestellten Antrags angeht, so ist der angefochtene Beschluss jedenfalls nicht zu Lasten des Antragsgegners verfahrensrechtlich zu beanstanden. Gegen die auch im Verfahren nach § 123 VwGO zu beachtende (siehe § 122 Abs. 1 VwGO) Vorschrift des § 88 VwGO (Bindung an die Anträge) ist im vorliegenden Fall nicht verstoßen worden; insbesondere ist das Verwaltungsgericht nicht dadurch über den Antrag hinausgegangen, dass es den Antragsgegner (nur) zu einer „vorläufigen“ Unterlassung der Abschiebung verpflichtet hat. Der im Verfahren nach § 123 VwGO gestellte Antrag betraf ein Abschiebungsverbot „bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis“. Da das Verwaltungsgericht keine eigene zeitliche Grenze der von ihm getroffenen Regelung festgelegt hat, wozu es berechtigt gewesen wäre (siehe dazu Schoch in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Rn 138 zu § 123 m.w.N.), gilt die getroffene Regelung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens (siehe Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 1998, Rn 253 m.w.N.; Kopp/Schenke, VwGO, 2005, Rn. 34 zu § 123). Aus der Bezugnahme des Verwaltungsgerichts auf den nach seiner Ansicht offenen Ausgang des Verfahrens auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ergibt sich mit ausreichender Deutlichkeit, dass „Hauptsacheverfahren“ im obigen Sinn nicht eine auf Unterlassung der Abschiebung gerichtete Klage, sondern das Verpflichtungsbegehren auf Aufenthaltserlaub-

nis sein soll. Insofern ergibt sich im Weg der Auslegung, dass der vom Antragsgegner beanstandete Tenor hinsichtlich des zeitlichen Umfangs seinem im Beschwerdeverfahren hierzu gestellten Hilfsantrag bereits entspricht. Aus dem gleichen Grund liegt auch die von dem Antragsgegner gerügte inhaltliche Unbestimmtheit des Tenors nicht vor.

Soweit der Antragsgegner beanstandet, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht ein aus Gründen des Familienschutzes bestehendes rechtliches Ausreise- und damit Abschiebungshindernis angenommen, verhilft auch dies der Beschwerde nicht zum Erfolg. Der Antragsteller hat bereits beim Verwaltungsgericht durch Vorlage entsprechender Erklärungen der Kindesmutter und sonstiger mit der Familie vertrauten Personen sowie durch Beifügung entsprechender behördlicher Nachweise ausreichend glaubhaft gemacht, dass er nicht nur aufgrund der Vaterschaftsanerkennung rechtlich als Vater des inzwischen einjährigen Kindes anzusehen ist und dass ihm mit der Mutter das gemeinsame Sorgerecht übertragen wurde, sondern auch, dass zwischen ihm und dem Kind eine nach Art. 6 Abs. 1 GG zu schützende Vater-Kind-Beziehung besteht. Die Tatsache, dass der Antragsteller nach der Vaterschaftsanerkennung keinen erneuten Umverteilungsantrag zum Wohnort der Kindesmutter gestellt hat, ändert nichts daran, dass ein nahezu täglicher Umgang des Vaters mit Mutter und Kind glaubhaft gemacht ist; dies geht aus den dem Antrag beigefügten Erklärungen der oben genannten Person unmittelbar hervor. Soweit der Antragsgegner entsprechende Bemühungen des Antragstellers zu einem Umzug nach ... vermisst, hat dieser im Beschwerdeverfahren plausibel auf die vorherige behördliche Auskunft verwiesen, ein erneuter Umverteilungsantrag habe keine Erfolgsaussicht, weil er lediglich geduldet sei; dies steht der Annahme einer auch ausländerrechtlich über Art. 6 Abs. 1 GG schützenswerten Rechtsposition des Antragstellers damit nicht entgegen. Der Antragsgegner verkennt zudem die ausländerrechtliche Bedeutung des Art. 6 Abs. 1 GG, wenn er darauf hinweist, der Kindesmutter sei mit ihrem Kind die Führung einer familiären Lebensgemeinschaft mit dem Antragsteller in Georgien zumutbar. Der Mutter steht aufgrund Niederlassungserlaubnis ein entsprechendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zu, und es ist davon auszugehen, dass für das Kind das gleiche gilt (siehe

§ 33 Satz 1 AufenthG). Die von dem Antragsteller konkret glaubhaft gemachte enge familiäre Verbindung zu seinem Kind ist insbesondere nicht deswegen ausländerrechtlich bedeutungslos oder zu vernachlässigen, weil das Kind noch ein Kleinkind ist (siehe dazu BVerfG, Beschluss vom 23.1.2006 - 2 BvR 1935/05 -, InfAuslR 2006, 320 und Beschluss vom 31.8.1999 - 2 BvR 1523/99 -, InfAuslR 2000, 67). Auch und gerade ein noch sehr kleines Kind wird einen auch nur vorübergehenden Charakter einer räumlichen Trennung - und darum geht es in Verfahren nach § 123 VwGO - nicht begreifen können und diesen rasch als endgültigen Verlust erfahren (außer den oben angegebenen Fundstellen siehe auch OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 6.12.2006 - 2 M 317/06 -, InfAuslR 2007, 104, 105). Auch von daher ist es verfehlt anzunehmen, dass das Kind des Antragstellers bereits aus Altersgründen noch keine ausreichend gefestigte Bindung zum Vater haben könnte.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO; die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 2 i.V.m. § 53 Abs. 3 Nr 1 GKG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Jacob

Dr. Heckel

Paar

Ausgefertigt  
Ebenhausen, den 23. März 2007  
Gerichtssaal des  
Landesgerichtshofs  
Baden-Württemberg  
Ganzhorn  
Gerichtsobersekretärin

